

Ausführungsgrundsätze der Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG für die kollektive Vermögensverwaltung in Form von Investmentsondervermögen

Diese Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) regeln gemäß den gesetzlichen Vorgaben Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen für das Portfolio / den Kunden (Anleger) das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG (im Folgenden Bank) wendet diese Vorschriften für die kollektive Vermögensverwaltung in Form von Investmentsondervermögen (Fonds) an, bei denen das Fondsmanagement an die Bank ausgelagert ist.

Bei den Ausführungsgrundsätzen handelt es sich um eine „gemischte Best-execution-policy“, d.h. in den Fällen, in denen die Bank einen eigenen Marktzugang hat, handelt es sich um eine Ausführungspolicy, in den Fällen ohne eigenen Marktzugang um eine Weiterleitungspolicy.

Grundlegende Auswahlkriterien für die Wahl des Handelspartners bzw. Ausführungsplatzes sind

- Wahrscheinlichkeit der Orderausführung
- Geschwindigkeit der Orderausführung
- Marktliquidität
- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Umfang der Order
- Art der Order
- Abwicklungsmodalitäten (Settlement, Abwicklungssicherheit)

Bei der Reihenfolge und der Gewichtung der Kriterien differenziert die Bank nach den jeweiligen Gattungen von Finanzinstrumenten. Die genaue Gewichtung für jede Gattung von Finanzinstrumenten ergibt sich aus der Anlage „Ausführungsplätze“. Dort werden die Kriterien in der Reihenfolge ihrer Gewichtung angegeben.

Die relevante Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder in den Anlagebedingungen dargelegt sind,
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Finanzinstrumente oder sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind,
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Bank führt Transaktionen grundsätzlich entsprechend der Anlage „Ausführungsplätze“ aus bzw. beauftragt, soweit vorgesehen, einen Intermediär mit der Ausführung an dem bezeichneten Ausführungsplatz. Wird ein Intermediär beauftragt, so wird in jedem Einzelfall die konkrete Handelsstrategie (bspw. „at market“) mit dem beauftragten Intermediär abgestimmt. Vor diesem Hintergrund entfällt eine Überwachung der Ausführungsgrundsätze der beauftragten Intermediäre. Die Auswahl der Handelspartner erfolgt über die bestehende Broker-/Kontrahentenliste, die regelmäßig überprüft wird.

Sammelorders sind Handelsaufträge in einem einzelnen Finanzinstrument für Rechnung mehrerer Investmentsondervermögen im Rahmen einer einzigen Transaktion. Die Bank kann Sammelorders

vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Handelsaufträge für keines der Investmentsondervermögen von Nachteil ist. Die Bank hat Grundsätze für die faire Auftragszuweisung festgelegt und umgesetzt.

Zur Wahrung des Anlegerinteresses kann in Einzelfällen von diesen Ausführungsgrundsätzen, insbesondere von den angegebenen bevorzugten Ausführungsplätzen, abgewichen werden, wenn in dem betreffenden Einzelfall unter Anwendung der Kriterien eine andere Ausführung zu einem besseren Ergebnis führt. Grundsätzlich gelten die Regelungen des Fondsvertrages. Soweit Regelungen im Fondsvertrag von Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze abweichen (bspw. Handel über die Verwahrstelle), gehen die Regelungen im Fondsvertrag diesen Ausführungsgrundsätzen. vor.

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig überprüft (mindestens einmal jährlich bzw. ad hoc im Falle wesentlicher Änderungen) und erforderlichenfalls angepasst.

Stand: Dezember 2020

Anlage

zu den Ausführungsgrundsätzen der Bank die für die kollektive Vermögensverwaltung in Form von Investmentsondervermögen angewendet werden

Ausführungsplätze (Stand: Dezember 2020)

Der Begriff des Ausführungsplatzes umfasst nach Art. 64 Abs. 1 S.2 VO 2017/565 organisierte Märkte, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, sonstige Liquiditätsgeber und vergleichbare Einheiten in Drittstaaten. Handelsplätze sind eine Untergruppe der Ausführungsplätze.

Unter Handelsplatz wird im Folgenden im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF) verstanden.

OTC-Geschäfte werden mit Marktteilnehmern direkt über elektronische Orderwege, Telefon oder Fax abgeschlossen. Für OTC-Abschlüsse von Derivaten müssen die jeweils notwendigen Rahmenverträge vorliegen.

Produktgruppe	Hauptkriterien für die Auswahl	Bevorzugte Ausführungsplätze
Aktien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Marktliquidität 2. Preis des Finanzinstruments 3. Kosten der Auftragsausführung 4. Umfang der Order 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung am Handelsplatz mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs
Verzinsliche Wertpapiere	<ol style="list-style-type: none"> 1. Preis des Finanzinstruments 2. Wahrscheinlichkeit der Orderausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterleitung des Auftrages zur Ausführung an einem Handelsplatz an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG • MTF Bloomberg Trading Facility Europe (BTFE) • OTC
Börsengehandelte Derivate (Futures, Optionen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten der Auftragsausführung 2. Preis des Finanzinstruments 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelssystem des jeweiligen Terminmarktes der in- bzw. ausländischen Börse (bspw. Eurex, CBOT) mittels eines geeigneten Intermediärs
Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abwicklungsmodalitäten (Settlement) 2. Preis des Finanzinstruments 	<ul style="list-style-type: none"> • MTF Bloomberg Trading Facility Europe (BTFE) (für Devisentermingeschäfte) • OTC

Produktgruppe	Hauptkriterien für die Auswahl	Bevorzugte Ausführungsplätze
Zins-Swaps	<ol style="list-style-type: none"> 1. Preis des Finanzinstruments 2. Abwicklungsmodalitäten (Settlement) 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsplatz BTFE • OTC (nach ESMA-Vorgabe)
Kreditderivate (CDS, iTraxx)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Preis des Finanzinstruments 2. Abwicklungsmodalitäten (Settlement) 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsplatz BTFE • OTC (nach ESMA-Vorgabe)
OTC-Optionen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrscheinlichkeit der Orderausführung 2. Preis des Finanzinstruments 	<ul style="list-style-type: none"> • OTC
Geldhandelsgeschäfte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Preis des Finanzinstruments 2. Abwicklungsmodalitäten 	<ul style="list-style-type: none"> • OTC
Investmentfondsanteile (Publikumsfonds als Zielfonds)		<p>Der Erwerb erfolgt direkt bei der emittierenden KVG oder über die Verwahrstelle.</p> <p>Ausnahme: ETF (exchange traded funds) werden am Handelsplatz mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs gehandelt. In Abhängigkeit vom Ordervolumen wird ggf. OTC über einen Market Maker gehandelt.</p>
Zertifikate, Optionsscheine	<ol style="list-style-type: none"> 1. Marktliquidität 2. Preis des Finanzinstruments 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung am Handelsplatz mit der größten Liquidität mittels eines geeigneten Intermediärs. • In Abhängigkeit vom Ordervolumen wird ggf. OTC mit dem Emittent gehandelt (ggf. mittels eines geeigneten Intermediärs).